



RINGENDAHL
IMMOBILIENBEWERTUNG

Erforderliche Unterlagen zur Gutachtenerstellung (Wohnungseigentum / Teileigentum)

- aktueller Grundbuchauszug (erhältlich beim Grundbuchamt)
- Teilungserklärung (erhältlich beim Grundbuchamt oder Notar)
- Auszug aus der Liegenschaftskarte / Lageplan des Grundstücks und der Nachbargrundstücke (erhältlich beim Vermessungs- und Katasteramt),
- Baulastenauskunft (erhältlich beim Bauamt/Bauaufsicht)
- Bau- und Umbaugenehmigungen (kann vom Sachverständigen durch Bauakteneinsicht besorgt werden)
- Schlussabnahmebescheide (kann vom Sachverständigen durch Bauakteneinsicht besorgt werden)
- Bauzeichnungen bestehend aus Grundrissen, Ansichten und Schnitten im geeigneten Maßstab (z.B. 1:50, 1:100)
- Baubeschreibung (falls vorhanden, Bauaufnahme erfolgt im Ortstermin),
- Berechnung der Wohn- bzw. Nutzflächen (entbehrlich, wenn alle Grundrisspläne und Schnittpläne vorhanden sind),
- Berechnung der Bruttogrundflächen (BGF nach DIN 277) (Aufnahme erfolgt im Ortstermin),
- Erschließungskostenbeitragsbescheid (kann vom Sachverständigen bei der zuständigen Stelle eingeholt werden)
- Altlastennachweis (kann vom Sachverständigen bei der zuständigen Stelle eingeholt werden),
- Mietvertrag (wenn vermietet),
- Auskunft über den Stand des Instandhaltungsrücklagekontos (erhältlich beim Verwalter)
- Aktueller Wirtschaftsplan (erhältlich beim Verwalter)
- Kaufvertrag (sofern ein solcher aus den letzten 5 Jahren vorliegt)
- Energieausweis
- Angaben über erfolgte Modernisierungen
- Angaben über geplante Modernisierungen am Gemeinschaftseigentum (Protokoll der letzten Eigentümerversammlung/Verwalter)

Sofern durch den Sachverständigen Unterlagen eingeholt werden sollen, ist neben dem Auftrag die Erteilung einer Vollmacht erforderlich. Eine Abstimmung hierüber erfolgt im Beratungsgespräch im Rahmen der Auftragserteilung.

Ihre persönlichen Daten sind datenschutzrechtlich geschützt. Die zuständigen Ämter erteilen daher nur bei Nachweis des berechtigten Interesses bzw. erteilter Vollmacht des Eigentümers Einsicht in die Register bzw. Unterlagen.

Die entstandenen Kosten werden in der Rechnung für das Gutachten abgerechnet.